

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00026 vom 30. Januar 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00026

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00026 du 30 janvier 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00026 del 30 gennaio 2023

Regeste

Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung | Gegen die Nichtanhandnahme einer Aufsichtsanzeige steht kein ordentliches Rechtsmittel, sondern einzig die Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsinstanz offen. Da die Beschwerdeführerin einzig rügt, dass die Beschwerdegegnerin ihre Aufsichtsbeschwerde(n) nicht behandelt habe, ist das Verwaltungsgericht für die Beurteilung des Rechtsmittels von vornherein nicht zuständig und darauf schon aus diesem Grund nicht einzutreten (E. 2). Nichteintreten. Eingang Beschwerde BGr am 27.6.23 (Fristwiederherstellungsgesuch) beim Verwaltungsgericht persönlich überbracht. Verfahren bereits rechtskräftig am 4.3.23. Auf Fristwiederherstellungsgesuch wird nicht eingetreten. BGr 5.10.23

Erwägungen

E. 4

Die Verfahrenskosten sind umständehalber auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.